SATZUNG

SPARVEREIN
Saarland e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Sparverein Saarland e.V.

(2) Der Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

(3) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Spargedankens sowie die Ausschüttung von Prämien zur Anregung der Spartätigkeit. Zur Erreichung dieser Vereinsziele führt der Sparverein Saarland e.V. Versammlungen, Vorträge, Prämienausschüttungen und Ausspielungen sowie ähnliche Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht durch. Der Verein verfolgt neben diesen keine anderen, insbesondere keine wirtschaftlichen Zwecke. Die mit dem Verein zusammenarbeitenden Mitgliedsinstitute des Sparverein Saarland e.V. (Annahmestellen) verwalten die eingezahlten Sparraten und leiten die eingezahlten Beiträge an den Sparverein Saarland e.V. weiter. Die Mitgliedsinstitute des Sparverein Saarland e.V. (Annahmestellen) sind Schuldner der eingezahlten Sparraten.

§2 Eintragung

Der Verein ist am 6. August 1951 im Vereinsregister unter Nr. 17 VR 495 eingetragen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden:

a) Sparkassen und Volksbanken im Saarland, die das GewinnSparen nach den Richtlinien für die Durchführung des GewinnSparens und den Bestimmungen über die Prämienausschüttung und Ausspielung anbieten. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung und der Zulassung durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Zulassung. Diese gilt als erfolgt, wenn der Vorstand nicht innerhalb vier Wochen nach Zugang der Beitrittserklärung die Aufnahme schriftlich ablehnt.

b) Volljährige, natürliche Personen, die die Bedingungen für das GewinnSparen erfüllen (GewinnSparer).

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch das Erlöschen oder die Auflösung eines Mitgliedsinstitutes sowie durch den Tod eines GewinnSparers,

b) durch Kündigung - natürliche Personen:
Die Kündigung kann zum jeweils nächsten Sparmonat beim abschließenden Mitgliedsinstitut bzw. beim Sparverein Saarland e.V. erfolgen.
durch Kündigung - Mitgliedsinstitute:
Die Kündigung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Sparjahres beim Vorstand des Sparverein Saarland e.V. erfolgen,

c) durch die Einstellung des GewinnSparens,

d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§4 Rechte und Pflichten, Ausschüttung

(1) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, den Bestimmungen der Satzung des Vereins und den Beschlüssen seiner Organe nachzukommen:

a) Den Mitgliedsinstituten obliegt die Erfüllung der vom Vorstand zu beschliessenden Richtlinien für die Durchführung des GewinnSparens.

(2) Prämienbeiträge werden nach Abzug der Steuern, des Reinertrages und der Verwaltungskosten als Prämien an die GewinnSparer nach den vom Vorstand zu beschließenden Bestimmungen über die Prämienausschüttung und Ausspielung ausgeschüttet. Träger der Ausschüttung und Schuldner der Prämien ist der Sparverein Saarland e.V. Die Sparraten sind als von der Mitgliedschaft unabhängige Gläubigerrechte anzusehen.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind
a) der Vorstand,
b) die Vertreterversammlung,
c) der Arbeitsausschuss.

§6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, die in der Sparkassen- bzw. der Genossenschaftsorganisation leitend tätig sind. Je fünf der Mitglieder werden von den Vorständen der Sparkassen sowie den Vorständen der Volksbanken auf die Dauer von fünf Jahren benannt. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte unter Berücksichtigung der Parität den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden (engerer Vorstand); zwischen ihnen wechselt der Vorsitz jährlich zum 1. Januar des Jahres.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1, Satz 1 weggefallen sind oder ein Mitglied des Vorstandes seinen Rücktritt erklärt.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§7 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Vertreterversammlung, der Arbeitsausschuss oder der Geschäftsführer zuständig sind und soweit er die Entscheidung nicht dem engeren Vorstand übertragen hat.

(2) Er beschließt insbesondere über

a) die Bedingungen für das GewinnSparen,
b) die Richtlinien für die Durchführung des GewinnSparens,
c) die Bestimmungen über die Prämienausschüttung und Ausspielung,
d) die Änderung der Satzung,
e) den Jahresabschluss und den Jahresbericht,
f) die Anlage flüssiger Mittel,
g) die Geschäftsordnung des Vorstandes und des Arbeitsausschusses,
h) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsstelle des Vereins,
i) die Einstellung, die Anstellungsbedingungen sowie das Ausscheiden von Angestellten des Vereins,
j) den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Kann der Zweck des Vereins (§ 1) aus irgendeinem Grunde nicht weiter verfolgt werden, so kann der Vorstand der Vertreterver-

sammlung die Auflösung vorschlagen. Der Vorschlag bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einer jährlichen Sitzung, die der Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist beschlussfähig, wenn je zwei Mitglieder des Vorstandes aus der Sparkassen- und der Genossenschaftsorganisation anwesend sind, darunter der Vorsitzende. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. In geeigneten Fällen kann die Beschlussfassung des Vorstandes auch im Umlaufverfahren erfolgen, wenn kein Mitglied widerspricht. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§8 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes (engerer Vorstand) führen gemeinsam die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Vorstandes.

(2) Sie vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S. des § 26 BGB.

(3) Darüber hinaus kann der Verein gerichtlich und außergerichtlich auch durch zwei, jeweils den Sparkassen und Genossenschaften angehörende Vorstandsmitglieder vertreten werden. Im Innenverhältnis soll diese Vertretung nur im Verhinderungsfalle eines Mitglieds oder beider Mitglieder des engeren Vorstandes erfolgen.

(4) Als Einrichtung des Vereins dient dem engeren Vorstand zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsführer und die Geschäftsstelle des Vereins.

(5) Im Rahmen der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsstelle können bestimmte Angelegenheiten, insbesondere Geschäfte der laufenden Verwaltung, dem oder den vom engeren Vorstand Beauftragten übertragen und entsprechende Vertretungsmacht sowie Zeichnungsbefugnis eingeräumt werden. Der Beauftragte oder die Beauftragten nehmen an der Sitzung des Vorstandes, des engeren Vorstandes sowie des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme teil.

§9 Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder üben ihre Rechte mittelbar durch Vertreter aus. Mitgliedsinstitute und GewinnSparer werden durch ein Mitglied des Vorstandes des jeweiligen Mitgliedsinstitutes vertreten. Eine Bevollmächtigung von Vertretern ist möglich. Auch ohne Versammlung der Vertreter ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

(2) Die Vertreterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, ferner, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn wenigstens zehn Prozent der Vertreter dies schriftlich beantragen.

(3) Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
a) die Entlastung des Vorstandes,
b) die Entlastung des Arbeitsausschusses,
c) die Auflösung des Vereins.

(4) Die Vertreterversammlung wird vom engeren Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden geleitet. Die Einberufung der Vertreter erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitgliedervertreter, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem Vorsitzenden des Vorstandes, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

§10 Arbeitsausschuss

(1) Der Arbeitsausschuss besteht aus mindestens acht Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag der Sparkassen- und Genossenschaftsorganisation paritätisch berufen. Die Mitglieder des Arbeitsausschusses sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Arbeitsausschuss bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht dem Vorstand und/oder der Vertreterversammlung vorbehalten oder dem Geschäftsführer übertragen sind. Er ist für seine Tätigkeit der Vertreterversammlung verantwortlich. Der Arbeitsausschuss beschließt insbesondere über

a) die Art der Sachgewinne und Sonderausspielungen,
b) die Feststellung des Gewinnplanes,
c) die Art und Durchführung:
 · der Werbung,
 · des Medieneinsatzes,
 · der PR-Aktionen,
d) die Prüfung der Kosten des Vereins.

(3) Der Arbeitsausschuss tagt i.d.R. nach Erfordernis auf Einladung des Geschäftsführers, der die Sitzungen vorbereitet und leitet. Das Nähere regelt die vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

§11 Jahresabschluss und Jahresbericht

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der engere Vorstand den Jahresabschluss und einen Bericht über die Tätigkeit und die Entwicklung des Vereins aufzustellen. Buchführung und Jahresabschluss sind durch den in § 12 bestimmten Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der mit dem Prüfungsvermerk versehene Jahresabschluss und der Jahresbericht werden vom Vorstand festgestellt und anschließend der Vertreterversammlung vorgelegt. Die Vertreterversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Arbeitsausschusses.

§12 Prüfung

Die Prüfung des Vereins, insbesondere die Abschlussprüfung, erfolgt in jährlichem Wechsel durch Prüfer der Prüfungseinrichtungen des Sparkassenverbandes Saar und des Genossenschaftsverbandes e.V. Diese Regel gilt nicht für die Mitgliedsinstitute.

§13 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung werden vom Vorstand beschlossen.

(2) Zur Änderung der §§ 1, 13 Abs. 2 und 16 ist eine Mehrheit von neun Zehnteln, zu sonstige Änderungen eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

§14 Veröffentlichungen des Vereins

Gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen des Vereins erfolgen durch Auslage in den Mitgliedsinstituten.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von je drei Vierteln der abgegebenen Stimmen sowohl der Sparkassen als auch der Genossenschaften beschlossen werden.

§16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Über die Verwendung des bei Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens kann der Vorstand beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der Stimmen aller Vorstandsmitglieder. Die Sparraten der Mitglieder sind kein Vereinsvermögen.

Vom Ministerium für Inneres und Sport
am 04. Februar 2015 genehmigt.

– Gültig ab 11. Februar 2015 –